

land nannte. „Maryland machte in einem halben Jahre größere Fortschritte, als Virginien in mehreren Jahren . . . Seine Geschichte ist eine Geschichte der Toleranz, der Güte, der Dankbarkeit, des Friedens“ (Bancroft). Schon im J. 1637 verpflichtete sich der Statthalter Leonhard Calvert mit seinen Räten eiblich dazu, niemanden aus der Provinz, der den Glauben an Christus bekenne, direct oder indirect zu hindern, zu belästigen oder zu beunruhigen. Als Leonhard 1647 starb, ernannte Lord Baltimore einen Protestanten William Stone zum Statthalter und gab demselben vier katholische und zwei protestantische Räte zur Seite. Der gemischte Colonialrath erhob 1649 die Königt gewährte Gewissensfreiheit durch eine Toleranzacte ausdrücklich zum Staatsgesetz. „Emigranten strömten von jedem Himmelsstrich herbei, und die Colonialgesetzgebung dehnte ihre Sympathien über die verschiedensten Völker wie über die verschiedensten Secten aus. Aus Frankreich kamen Hugonotten; aus Deutschland, Holland, Schweden, Finnland, ich glaube sogar aus Piemont, suchten Kinder des Unglücks Schutz und Hüfe unter dem duldsamen Scepter der römischen Katholiken“ (Bancroft). Diese freisinnige, edelmüthige Duldung ward indeß schlecht belohnt. Schon 1654 entzog eine protestantische Mehrheit des Colonialrathes den Katholiken Marylands den Schutz des Gesetzes. Erst nach einem Bürgerkrieg kamen diese wieder zu ihrem Rechte. Doch nur für etwa dreißig Jahre gelangte die katholische Colonie wieder zu ihrer vollen Blüte. Kaum hatte Lord Baltimore seine Augen geschlossen (1675), als schon die Prediger in Maryland Anschluß an die Hochkirche verlangten; durch einen Aufstand veranlaßte der Prediger John Coope 1689 die Intervention der Regierung; 1692 wurde der Anschluß an die Hochkirche zwangsweise durchgeführt, und neue Verfolgungsgesetze von 1704 machten die Katholiken, die Gründer der Colonie, völlig zu rechtlosen Heloten. Ein Theil von ihnen wanderte nach Pennsylvanien aus, andere unterhandelten mit Frankreich, um sich neue Wohnsitze zu suchen. Die Zahl der Katholiken in den Vereinigten Staaten betrug um 1785 etwa 25 000, eine verschwindende Minderheit unter den 8 bis 4 Millionen Einwohnern, welche die nordamerikanischen Colonien damals zählten. Sie schienen zum Aussterben verurtheilt, als für sie wie für die Colonien selbst die Stunde der Befreiung schlug.

III. Der Befreiungskampf und die Reorganisation der kirchenpolitischen Verhältnisse (1765—1789). Das Verlangen nach politischer und religiöser Selbständigkeit hatte der „Neuen Welt“ bis dahin die meisten Einwanderer zugeführt. In dem rauhen Pionierwerk der Colonisation wuchs ein mächtiges Unabhängigkeitsgefühl heran, und die Verhältnisse mancher Colonien entsprachen demselben wenigstens theilweise. Die engherzige und übermüthige Politik Englands, welche dahin ging, die neue Staatenbildung unter

das Joch der englischen Verwaltung und Staatskirche zu beugen, mußte Widerspruch und Widerstand hervorrufen. Solcher erfolgte öffentlich nach Erlass der sogen. Stampelacte (1765); auf einem Congreß zu Philadelphia (5. Sept. 1774) kündeten die vereinigten Colonien dem Stammlande den Gehorsam auf; am 4. Juli 1776 erklärten sie sich auf einem allgemeinen Congreß für freie und unabhängige Staaten. Nach langem, wechselvollem Kampfe sah sich England gezwungen, im Frieden von Versailles 1783 die Unabhängigkeit der Colonien anzuerkennen; am 17. September 1787 erhielt die neue Union ihre Verfassung. Durch die Losreißung von England war die Macht der englischen Hochkirche in Amerika für immer gebrochen. In den Bundesartikeln von Philadelphia vom 9. Juli 1778 wurde die Regelung der religiösen Fragen den Einzelstaaten überlassen. Die Verfassung von 1787 blieb hierbei und verfügte nur (Art. 6, Nr. 3), daß nie ein religiöser Testeid als Vorbedingung zu irgend einem Amte oder öffentlichen Posten gefordert werden solle. Ein Amendement aber, das am 15. December 1791 in die Constitution aufgenommen wurde, proclamirte mit allgemeiner Religionsfreiheit zugleich Rede- und Pressfreiheit, Vereins- und Petitionsfreiheit als allgemeine Grundrechte: „Der Congreß darf kein Gesetz erlassen, das eine Religion zur Staatsreligion erhebt oder deren freie Ausübung verbietet, oder die Freiheit der Rede und der Presse oder das Versammlungs- und Petitionsrecht des Volkes beschränkt.“ Diese Bestimmungen, welche den Gesamtstaat für immer von der Kirche trennten, gingen nicht aus Geringschätzung der Religion hervor, sondern aus dem praktischen Bedürfniß, den Bekennern der verschiedensten christlichen Religionsgenossenschaften, wie sie in der Union vorhanden waren und zu ihrer Gestaltung zusammengewirkt hatten, ein weiteres friedliches Zusammenleben möglich zu machen. „Es ist sehr wahrscheinlich,“ sagt der amerikanische Jurist J. Story, „daß zur Zeit, da die Verfassung angenommen wurde, die Amerikaner ziemlich allgemein, wenn nicht allgemein, die Ansicht hegten, daß das Christenthum vom Staate allen Schutz erhalten sollte, der sich mit den individuellen Rechten des Gewissens und mit der Cultusfreiheit versöhnen ließe.“ Daß die Religionsfreiheit nur als politisches Auskunftsmitel, nicht als philosophisches Princip im atheistischen oder unchristlichen Sinne aufgefaßt wurde, dafür bürgen zahlreiche Momente: die Religiosität Washingtons und anderer Urheber der Verfassung; deutliche Ausdrücke religiöser Auffassung in der Unabhängigkeitserklärung und in der Verfassung; der Gebrauch, die Congreßsitzungen mit Gebet zu eröffnen; die Feier eines jährlichen Vets-, Fast- und Bußtages, sowie eines jährlichen Dankfestes (Thanksgiving sday); die Heilighaltung des Sonntags; die Exemption der Geistlichkeit vom Kriegsdienste und die Steuerfreiheit der kirchlichen Güter; der Staatsschutz in Bezug auf freie kirchliche Organisation und Thätigkeit. Schon 1779